



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 14/2023

Freitag, den 21.07.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDATAL, STADTTEIL ILBENSTADT

Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 18.05.2021 den Aufstellungsbeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst und in der Sitzung am 08.12.2022 die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs beschlossen. Im Mittelpunkt der Planung steht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO).

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Ilbenstadt Richtung Burg-Grä-

fenrode westlich der Burg-Gräfenröder-Straße (L 3351) über die das Plangebiet an das überörtliche klassifizierte Straßennetz angeschlossen ist und umfasst rd. 6 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht der unten abgebildeten Karte. (Anlage 1)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit von

**Montag, dem 14.08.2023 –
einschl. Freitag, dem 08.09.2023**

in der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Niddatal-Assenheim, Zimmer 201, während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich, textlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gerne können diese auch an die E-Mail beteiligungsverfahren@plan-es.com gesendet werden. Die Stellungnahmen werden nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung innerhalb des Planverfahrens verwendet.

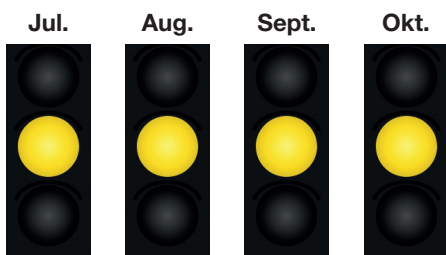
Die Planunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Niddatal unter www.niddatal.de unter der Rubrik Leben in Niddatal / Bauen und Wohnen / Bebauungspläne im Verfahren während dem o.g. Zeitraum eingesehen werden, und unter www.plan-es.com, Button „Beteiligungsverfahren“ bzw. „Bebauungspläne im Verfahren“ sowie unter <https://Bauleitplanung.hessen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes sowie des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen gemeinsam mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine weitgehend abschließende Bewertung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB das Planungsbüro PlanES, Elisabeth Schade, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Der Magistrat der Stadt Niddatal
gez. Hahn
Bürgermeister

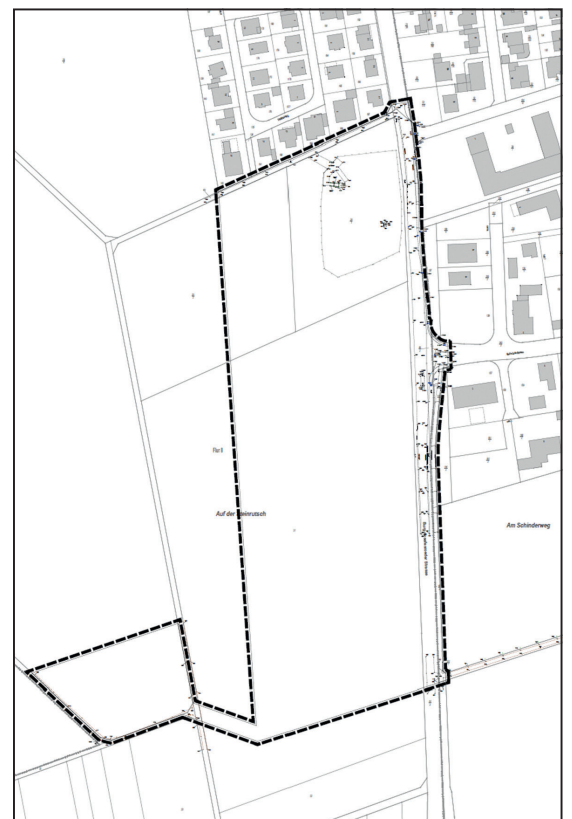
OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



Weitere Informationen unter
www.ovag.de/wasser/wasserampel.html

BÜRGERBÜRO AM 26. JULI AB 12 UHR GESCHLOSSEN

Aufgrund einer Schulung ist das Bürgerbüro am Mittwochnachmittag, den 26.07.2023 geschlossen. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.



Bauleitplanung der Stadt Niddatal
Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“
Hier: Räumlicher Geltungsbereich ohne Maßstab

ABFALLSATZUNG DER STADT NIDDATAL (ABFS) SEITE 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer Sitzung am 17.07.2023 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Niddatal (Abfallsatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 G des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt Niddatal betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Niddatal umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Niddatal Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Niddatal unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt/Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Niddatal nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Niddatal in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Wetteraukreis (Amtsblatt) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt Niddatal führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt Niddatal sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a. Papier, Pappe, Kartonagen,
 - b. Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c. sperrige Abfälle,
 - d. sperrige Gartenabfälle,
 - e. Weihnachtsbäume
- (2) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Papierabfälle führt die Stadt Niddatal eine 4-wöchentliche Abfuhr durch. Die Papierabfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Bioabfälle sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt zu bestellen.
- (5) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt Niddatal zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - oder in einem offenen Pappkarton oder Papiersack vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Das Material ist mit verrottbarer Kordel (kein Draht, kein Kunststoff) zu bündeln. Jedes Bündel darf nicht schwerer als 25 Kilogramm sein, Einzelteile dürfen eine Länge von 1,20 m nicht überschreiten.
- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten Abfälle werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Bekanntgabe der Einsammlungstermine erfolgt im Abfallkalender der Stadt Niddatal.

ABFALLSATZUNG DER STADT NIDDATAL (ABFS) SEITE 2

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt Niddatal sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Sperrmüll
 - b) Altholz der Altholzkategorie A1 bis AIII nach der Altholzverordnung
 - c) Metall
 - d) Flachglas
 - e) Grünabfall
 - f) Bauschutt
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Elektrokleingeräte
 - i) Elektrogroßgeräte
 - j) Kühlgeräte
 - k) Pkw- und Motorradreifen
 - l) Leichtverpackungen
 - m) Korken
 - n) Behälterglas
 - o) Altkleider
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den Recyclinghöfen im Wetteraukreis als Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Niddatal zur Einsammlung der in Abs. 1 n) und o) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden, werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a. 120 l, 48 kg maximal zulässige Nutzlast
 - b. 240 l, 96 kg maximal zulässige Nutzlast
 - c. 1,1 cbm, 440 kg maximal zulässige Nutzlast.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Niddatal oder die von ihr mit der

Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Niddatal Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Niddatal den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient jeweils die Farbe des Deckels. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit braunem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die mit blauem Deckel sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Niddatal oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmut-

zungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat der Stadt Niddatal bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Restmüllgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Restmüllgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt Niddatal zu beziehen.
- (7) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 dieser Satzung (Regelausstattung) für den Restmüll vorgehalten werden. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

§ 10 BEREISTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt Niddatal mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand

ABFALLSATZUNG DER STADT NIDDATAL (ABFS) SEITE 3

für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Niddatal öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender öffentlich bekannt gemacht, der jeweils vor Jahresbeginn jedem Haushalt zugeht.
- (2) Die Stadt Niddatal gibt die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen im Abfallkalender öffentlich bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm die Regelausstattung aufgestellt worden ist.
- (2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt Niddatal ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Niddatal ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Niddatal ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Niddatal mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt Niddatal alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Niddatal mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt Niddatal sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Niddatal Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr. Für die Ermittlung der für die Gebühren relevanten anfallenden Gewichte werden geeichte Schütt- und Aufbauwaagen an den Fahrzeugen eingesetzt. Die Gewichte werden entsprechend der DIN 1333 kaufmännisch gerundet.
- Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines
 - 120 l Restmüllgefäßes 27,96 EUR/Jahr
 - 240 l Restmüllgefäßes 42,00 EUR/Jahr
 - 1,1 cbm Restmüllgefäßes 165,00 EUR/Jahr
 - 120 l Biomüllgefäßes 10,80 EUR/Jahr
 - 240 l Biomüllgefäßes 15,96 EUR/Jahr
 - Die Schüttwaagen haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsberechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
 - Für das Restmüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,34 EUR. Die Mindestgebühr beträgt 1,70 EUR je Leerung.
 - Für den Restmüllcontainer (1.100 l) pro Kilogramm 0,34 EUR. Die Mindestgebühr beträgt 8,50 EUR je Leerung.
 - Für das Biomüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,19 EUR. Die Mindestgebühr beträgt 0,95 EUR je Leerung.
 - Die Aufbauwaage haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsberechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro 0,41 EUR erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 41,00 EUR.
- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht

ABFALLSATZUNG DER STADT NIDDATAL (ABFS) SEITE 4

der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes heranzogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

- (4) War die Abfuhr des Grundstückes vergeblich, weil z.B. der Abfall nicht bereitgestellt wurde, so wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.
- (5) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,50 EUR für 45 l abgegeben.

§ 16 GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats / der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats / der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Niddatal erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - wird das Gewicht geschätzt.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGS- GEBÜHREN

- (1) Zur Bearbeitung eines Antrages (Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungen) im Behälterbedarf fällt eine Verwaltungsgebühr von 12,10 EUR an.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter ein- gibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 5 Abs. 3 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege

und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) ein- gibt,

- e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfall- gefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsamm- lung anschließt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 überlassungs- pflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftrag- ten der Stadt den Zutritt zum Grund- stück verwehrt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigun- gen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genann- ten Änderungen der Stadt nicht unver- züglich mitteilt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genann- ten Änderungen der Stadt nicht unver- züglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. a) bis j) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR nach § 25 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. k) und l) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- EUR nach § 69 Abs. 3 Ge- setz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) ge- ahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrig- keiten in der jeweils gültigen Fassung fin- det Anwendung; zuständige Verwaltungs- behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Niddatal.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 08.07.2005, sowie die 4. Änderungssatzung vom 24.06.2022 und die 5. Änderungssat- zung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Magistrat der Stadt Niddatal
gez. Hahn
Bürgermeister

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Down- load auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

REKRUTIERUNG EHRENAMTLICHER WAHLHELPER

Am 8. Oktober 2023 wird der Hessische Landtag gewählt. Parallel dazu wird in einer Direktwahl die Person des Landrats/der Lan- drätin des Wetteraukreises gewählt. Sollte die Direktwahl am 8. Oktober 2023 nicht die erforderliche Mehrheit für eines der Bewerber/Bewerberinnen bringen, würde sich am 22. Oktober 2023 eine entsprechen- de Stichwahl hierzu anschließen. In Niddatal wird es neben den vier Wahlloka- len auch vier Bezirke für die Briefwahl geben. Somit benötigt die Wahlleitung der Stadt Niddatal Ihre Unterstützung. Über nachfolgenden Link können Sie sich als Wahlhelfer registrieren: [http://forms.of- fice.com/e/Fggx9KjA76](http://forms.office.com/e/Fggx9KjA76)
Für die Übernahme des Ehrenamtes zahlt die Stadt Niddatal pro Wahlhelfer pro Tag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,- Euro. Bei Rückfragen senden Sie uns gerne eine E-Mail an wahl@niddatal.de.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 21. Juli 2023 - Bioabfall
Mi., 26. Juli 2023 - Tonnentausch
falls erforderlich
Do., 27. Juli 2023 - Restmüll
Fr., 28. Juli 2023 - Bioabfall
Do., 3. August 2023 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen
Fr., 4. August 2023 - Altpapier
in allen Stadtteilen
Fr., 4. August 2023 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt
Fr., 4. August 2023 - Bioabfall

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal
V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn
Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal
Telefon: 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel
06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal
r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustel- lung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustel- lung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorher- sehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des nor- malen Erscheinungstermins ein Sonderdruck heraus- gegeben.

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT NIDDATAL

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2023 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Niddatal bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuer-

wehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des HSOG gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgen-

des Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührensschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7**Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8**Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9**Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Niddataler Nachrichten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal vom 06.04.2000 außer Kraft.

Niddatal, den 18.07.2023
Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn
Bürgermeister

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren, einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigung, Prüfen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten inklusive Atemschutzmasken, Lungenautomaten und Atemluftflaschen	Die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung Einsatzbereitschaft werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand gemäß des Rahmenvertrages berechnet und dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.5	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Gegenstände und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Niddatal in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 Euro je 15 Minuten
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 Euro je 15 Minuten
	Kommandowagen	10,00 Euro je 15 Minuten
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	36,50 Euro je 15 Minuten
	LF 10/6 KatS	39,50 Euro je 15 Minuten
	LF 10 / HLF 10	47,50 Euro je 15 Minuten
	StLF 20	48,50 Euro je 15 Minuten
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/24 Tr	39,50 Euro je 15 Minuten
2.4	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik	25,00 Euro je 15 Minuten
3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger	10,00 Euro je 15 Minuten

Nr.	Beschreibung	Gebühr
6	Gebühren für besondere Leistungen	
6.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	650,00 Euro je Falschalarm
6.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	650,00 Euro je Falschalarm
6.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	650,00 Euro je Falschalarm
6.4	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	50,00 Euro je Einsatz
6.5	Weitere Pauschalsätze	50,00 Euro
7	missbräuchliche Alarmierung	
7.1	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 f) und Abs. 2 e) der Satzung werden nach ausgerichteten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8	Gebühren in sonstigen Fällen	
8.1	Kosten für Personal, Material sowie ausgerückter Fahrzeuge anderer Feuerwehren (überörtliche Hilfe)	Kosten für Feuerwehren, die nicht der Stadt Niddatal direkt unterstehen, werden nach der Gebührensatzung der jeweiligen Kommune dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
8.2	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 **06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt
Leiterin Frau Anett Nowak 06003 810-124
Telefax 06003 810-125

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend **06034 930920**
An der Landesstraße 3188

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-
trieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188
www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr
Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen
Info-Telefon **06031 90661**

www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das
Schadstoffmobil online ab:
**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.
html**

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

**Der Bereitschafts-
dienst der Notdienst-
apotheken beginnt und endet jeweils
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

Freitag, 21.07.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Samstag, 22.07.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

Sonntag, 23.07.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Montag, 24.07.2023 - 8.30 Uhr

Aesculap-Apotheke 06031 71120
Haingraben 11 61169 Friedberg

Dienstag, 25.07.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Mittwoch, 26.07.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke am Bahnhof 06031 2665
Saarstr. 52 61169 Friedberg

Donnerstag, 27.07.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Homburger Straße 43 61184 Karben

Freitag, 28.07.2023 - 8.30 Uhr

Engel Apotheke 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Samstag, 29.07.2023 - 8.30 Uhr

Limes-Apotheke 06047 96150
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

Sonntag, 30.07.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Montag, 31.07.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Dienstag, 1.08.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Mittwoch, 2.08.2023 - 8.30 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Donnerstag, 3.08.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Freitag, 4.08.2023 - 8.30 Uhr

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Samstag, 5.08.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Sonntag, 6.08.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach